VERSION 4.00

Verband der Ausnahmetransportbegleiter



STATUTEN

Statuten

des Verbandes der Ausnahmetransportbegleiter

Stand: 8. November 2024 | Version 4.00

Statuten des Verbandes der Ausnahmetransportbegleiter (VATB), genehmigt von der Verbandsmitgliederversammlung am 8. November 2024. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und sind massgebend für alle Belange des Verbandes.

Gliederung

A. Allgemeines (Art. 1 – 3)
B. Mitgliedschaft (Art. 4 – 7)
C. Organisation (Art. 8 – 15)
D. Finanzen, Rechnungswesen (Art. 16 – 18)
E. Schlussbestimmungen (Art. 19 – 20)

A. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband der Ausnahmetransportbegleiter» besteht ein Verband gemäss Vereinsrecht, den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. Die Verbandsabkürzung heisst VATB. Der VATB ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz befindet sich am Domizil des Sekretariates oder, sofern ein solches nicht besteht, am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Zweck

Der VATB verfolgt folgende Ziele:

- Zusammenschluss von Personen und ATB-Begleitern sowie Ausnahmetransport durchführenden oder begleitenden Unternehmen.
- Beschaffung und Entwicklung von Material und Ausrüstung für die Verbandsmitglieder.
- Pflege eines regelmässigen Informationsaustausches und Förderung der Zusammenarbeit unter den Verbandsmitgliedern.
- Hilfestellung an Verbandsmitglieder bei sachbezogenen Problemen oder Aufgabenstellungen.
- Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und technischen Interessen der Branche.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vertretung der Interessen gegenüber Kunden, Behörden, Fachausschüssen, Arbeitsgruppen, Versicherungen und sonstigen Institutionen.
- Förderung der technischen Entwicklung, Aus- und Weiterbildung sowie Sicherstellung von Qualitätsstandards und Ehrenkodex.
- Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder und Drittpersonen.
- Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb sowie Geschäftsmethoden, die gegen kaufmännische Sitten und Anstand verstossen.
- Im Bedarfsfall: Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen, Vermittlungen auf Verbandsstufe und Weiterbearbeitung innerhalb des VATB.
- Bildung von Fachausschüssen für komplexere Themengebiete (z. B. Schiedsgerichte, Aufnahmegesuche, Materialbeschaffung, Aus- und Weiterbildung).

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

- Einzelmitglied
- Firmenmitglied
- Passivmitglied

- Ehrenmitglied
- Partnermitglied
- Industriemitglied

Art. 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Einzelmitglieder sind natürliche Personen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, die gewerblich im Ausnahmetransport durchführenden oder begleitenden Umfeld tätig sind und die vom Vorstand aufgestellten Voraussetzungen erfüllen (1 Stimme; Events in der Regel kostenlos). Firmenmitglieder sind juristische Personen mit denselben Voraussetzungen (1 Stimme; Events kostenlos). Passivmitglieder sind natürliche Personen, die das Umfeld unterstützen (nicht stimmberechtigt; Events kostenpflichtig). Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt (1 Stimme). Partner sind Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, Polizeistellen und Firmen, die Verbandsziele fördern (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt). Industriemitglieder sind Firmen mit Geschäftsbeziehungen zu Mitgliedern; sie bezahlen einen pauschalen Jahresbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.

Art. 6 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich mit allen relevanten Unterlagen einzureichen. Der Verbandspräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied prüfen das Gesuch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann mittels schriftlich begründetem Rekurs innert 10 Tagen an den Präsidenten erfolgen; dieser unterbreitet den Rekurs der nächsten Verbandsmitgliederversammlung zum Entscheid.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall (Einzelmitglieder), Liquidation der Firma (Firmenmitglieder) oder Konkurs/Zahlungsunfähigkeit. Austritte sind unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die Verbandsinteressen schwer schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann innert zehn Tagen Rekurs an die Verbandsmitgliederversammlung erhoben werden.

C. Organisation

Art. 8 Organe des Verbandes

- Die Verbandsmitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Die Fachausschüsse und Kommissionen

Art. 9 Mitgliederversammlung

Verbandsmitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Einzelmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens

vier Wochen vor der Durchführung schriftlich per Post oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse des Verbandsmitgliedes.

Art. 10 Beschlussfassung

Jedes Einzel-, Ehren-, Firmen- und Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse fallen mit dem einfachen Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Geschäften, die ein Mitglied direkt betreffen, tritt dieses in den Ausstand.

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin orientiert. Anträge zu Traktanden sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Die offizielle Einladung erfolgt mit allen Akten und Anträgen auch auf der verbandseigenen, internen Webseite.

Art. 12 Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- Abnahme der Tätigkeitsberichte der Organe
- Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln oder in globo
- Wahl des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Aufnahme und Ausschluss
- Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
- Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Auflösung des Verbandes

Art. 13 Verbandsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Einzelmitgliedern und einem Präsidenten. Er wird jeweils auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Präsident und Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung und entscheidet mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In Fachausschüssen sollte nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen.

Art. 14 Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Vorstand betreut die Angelegenheiten des Verbandes und vertritt ihn. Er beaufsichtigt das Sekretariat, die Fachausschüsse und weitere beauftragte Funktionäre im Sinne der Statuten, der GV-Beschlüsse und erlassenen Weisungen. Er ist für alle Sachbereiche zuständig, die nicht der GV vorbehalten sind – einschliesslich Bildung eines Sekretariates oder Wahl eines Geschäftsführers.

Art. 15 Fachausschüsse und Kommissionen

Zur Bewältigung der Verbandsaufgaben können Fachausschüsse gebildet werden. Vorsitzende

sind in der Regel Vorstandsmitglieder; sie konstituieren ihre Ausschüsse selbst und unterbreiten die personelle Zusammensetzung dem Vorstand zur Genehmigung. Bildung und Auflösung von Fachausschüssen bestimmt der Vorstand, bei grundlegenden Entscheiden die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

D. Finanzen, Rechnungswesen

Art. 16 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Verbandsmitgliederversammlung bestimmt; ebenso die Aufnahmegebühren. Der Verband beschafft seine Mittel vorwiegend aus Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren, Beiträgen der Industriemitglieder sowie Werbeeinnahmen und anderen Einkünften.

Art. 17 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung von Verbandsorganen und Mitgliedern ist ausgeschlossen. Mitglieder haben weder Anspruch auf Gewinnanteile aus dem Verbandsvermögen noch aus Finanzbeteiligungen.

Art. 18 Finanzielle Entschädigung

Die Verbandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann zuhanden der Mitgliederversammlung ein Spesen- und Entschädigungsreglement erstellen. Die GV entscheidet über das Reglement sowie allfällige Änderungen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der vorgeschlagene Text muss mit der Einladung versandt worden sein.

Art. 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Quorum nicht zustande, ist frühestens vier Wochen später eine weitere Versammlung durchzuführen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen kann. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten verlieren alle vorherigen Statuten ihre Gültigkeit.

Genehmigt von der Verbandsmitgliederversammlung vom 8. November 2024.
Präsident: Marco Moriggl Vizepräsident: David Künzli
Die Unterschriften liegen im Original beim Sekretariat.